

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel"

Mit dem Aufstellungsbeschluss am 04.07.2013 wurde das planungsrechtliche Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans zwecks Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Versorgungsbetriebes zur Gewinnung von Wärmeenergie aus Biomasse zur Versorgung der Bauernschaft Ahlintel förmlich eingeleitet.

Der Rat der Stadt Emsdetten fasste den Feststellungsbeschluss in seiner Sitzung am 17.12.2013. Der Feststellungsbeschluss wurde nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster am im Amtsblatt Nr. der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde dieser Teilflächennutzungsplan rechtswirksam.

Mit Schreiben vom 13.09.2013 stimmte die Bezirksregierung Münster der Umwandlung von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Flächen für Versorgungsanlagen" bzw. "Grünflächen" aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zu.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden zwei Beteiligungsstufen durchgeführt.

In dieser Erklärung wird zusammenfassend die Art und Weise, wie Umweltbelange und Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsstufen in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Planungsziel

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Vorhabens „Bioenergiedorf“ vorbereitet werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse (hier „Holzhackschnitzel“).

Die Realisierung des Bioenergiedorfes wird auch den Intentionen der Stadt Emsdetten, des Kreises Steinfurt (energieautark 2050) und den Energiekonzepten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrepublik Deutschland entsprechen:

- mit der Errichtung von Blockheizkraftwerken mit Wärmekonzept die Effizienz der Stromerzeugung deutlich erhöht wird
- bei Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Planverfahrens wurden Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB berücksichtigt. Dazu wurde ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden

(ökon GmbH aus Münster¹). Dieser Umweltbericht gilt inhaltlich gleichermaßen sowohl für die 8. Änderung des FNP als auch für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel".

Die Flächen des geplanten Betriebsgrundstückes sind heute insbesondere als Lagerfläche genutzt. Hier werden Holzhackschnitzel in Mieten gelagert. Des Weiteren befinden sich eine ehemalige Hofstelle und ein Altenteiler darauf. Die unmittelbar angrenzenden Flächen sind überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerflächen geprägt.

Um den Störungsgrad des Untersuchungsgebietes im unbeplanten Zustand zu erfassen und zu bewerten sowie die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen, wurden im Rahmen dieses Verfahrens vom Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner eine Schalltechnische Untersuchung² und eine Geruchsimmissionsprognose³ erstellt.

In der Schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Geruchsimmissionsprognose hatte zum Ergebnis, dass die ermittelten Geruchshäufigkeiten bei maximal 1 % liegen und somit die direkt anliegenden, schutzbedürftigen Wohnnutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Irrelevanzgrenze der GIRL von 2 % wird deutlich unterschritten. Die von der Anlage ausgehenden Geruchsbelastungen sind als vernachlässigbar zu bewerten.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informiert. In der Zeit vom 17.07.2013 bis 23.08.2013 hing die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung als Vorentwurf im Rathaus öffentlich aus. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Gleiches gilt für die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB, die im Zeitraum vom 02.10.2013 bis 04.11.2013 stattfand.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Anschreiben vom 11.07.2013 bzw. mit E-Mail vom 11.07.2013 gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung aufgefordert.

¹ Umweltbericht als Teil 2 zur Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten, Ökon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH aus Münster, September 2013

² Immissionsschutz-Gutachten - Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung und Inbetriebnahme einer Holzvergasungsanlage in Emsdetten - vom Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner aus Ahaus, August 2013

³ Immissionsschutz-Gutachten - Geruchsimmissionsprognose zur geplanten Holzvergasungsanlage der BE Ahlintel in Emsdetten - vom Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner aus Ahaus, August 2013

Mit Schreiben vom 27.09.2013 bzw. mit E-Mail vom 27.09.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abzugeben. Die Ergebnisse der vorläufigen Abwägung wurde den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, die in der ersten Beteiligungsstufe Einwendungen hatten.

Die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken betrafen:

- Belange evtl vorkommender Bodendenkmäler
- gesicherte verkehrliche Anbindung des Betriebsgrundstückes an die Landesstraße L 590
- Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
- Berücksichtigung avifaunistischer Bestände
- wasserwirtschaftliche Aspekte (Trinkwasser-Schutzgebiet / Sensibilität)
- Belange der Kulturlandschaft

Die Stadt Emsdetten hat die vorgetragenen Einwendungen geprüft und in die Abwägung eingestellt.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken waren nicht grundsätzlicher Art. Sie wurden durch entsprechende Überarbeitungen der Planunterlagen oder durch Übernahmen als Hinweise in den Textteil der Flächennutzungsplan-Änderung größtenteils berücksichtigt.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten durch die Abwägung ausgeräumt werden.

Im Vergleich mit der heutigen Situation wird durch das geplante Vorhaben die Beanspruchung von Flächen reduziert. Etwa ein Drittel der heutigen Holzhackschnitzel-Lagerfläche kann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden.

Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen sind bei der Bebauung der Betriebsfläche für die vorgesehene Nutzung unvermeidbar. Sie können durch interne Kompensationsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß verringert werden, so dass der Planung keine wesentlichen Belange entgegenstehen.

6. Alternative abweichende Planungsvarianten

Für die Errichtung eines Versorgungsbetriebes zur Gewinnung von Wärmeenergie aus Biomasse zur Versorgung der Bauernschaft Ahlintel stehen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung, weil

- die Nähe zur Bauernschaft (Nahwärmenetz) besteht,
- gleichzeitig ausreichender Abstand zu Wohnnutzungen (Immissionsschutz) vorhanden ist,
- durch die Nutzung als Lager für Holzhackschnitzel die Fläche bereits vorbelastet ist (Schonung von weiteren Außenbereichsflächen) und
- das Betriebsgrundstück über die L 590 gut an das regionale Straßennetz angebunden ist.

7. Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom2014, Aktenzeichen: die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmerversorgung Ahlintel" genehmigt.

Emsdetten, 19. Dezember 2013
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Brunziek
Städtischer Oberbaurat / Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt